

Autobahnvignette

Die Bundessozialämter haben auf Antrag behinderten Menschen, die in ihrem Sprengel ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und auf die ein mehrspuriges KFZ zugelassen ist, soweit diese im Besitz eines Behindertenpasses sind, in dem eine dauernde starke Gehbehinderung, die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder starker Gesundheitsschädigung oder die Blindheit eingetragen ist, eine Jahresvignette für dieses KFZ kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Bundessozialämter sind auch ermächtigt, zu diesem Zweck Behindertenpässe auszustellen.

Der Antragsteller kann übrigens auch eine Person sein, die auf Grund ihrer Behinderung gar keinen Führerschein hat, auf die aber das Fahrzeug zugelassen ist. (z. B. ein behindertes Kind). Der Antrag kann das ganze Jahr über gestellt werden.

Sollte trotz rechtzeitiger Antragstellung keine rechtzeitige Ausfolgung der Gratisvignette durch das Bundessozialamt erfolgen, kann der Antragsteller laut Mautordnung zuerst eine Vignette kaufen und die Rückerstattung der Kosten hierfür bei der ÖSAG beantragen. Dem Antrag müssen beigelegt werden:

- Kopie des Behindertenpasses
- Kopie des Zulassungsscheines
- Vignettenquittung
- Originalbestätigung des Bundessozialamtes dass die rechtzeitige Übersendung der Vignette nicht mehr erfolgen konnte.

Abgeltung der Normverbrauchsabgabe (NOVA)

Beim Kauf eines neuen KFZ ist die Normverbrauchsabgabe zu zahlen. Dieser Betrag wird Personen rückerstattet,

- denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung unzumutbar ist oder
- die dauernd schwer gehbehindert sind (Ausweis gemäß § 29b STVO)

Die NOVA wird bis zu einem Neupreis des PKW von maximal 18.168 € rückvergütet, diese Grenze erhöht sich um Kosten für behinderungsbedingte Extras (z.B. Automatik, Servolenkung). Bei teureren Fahrzeugen gibt es für den Teil der Kosten, der jenseits dieser Grenze liegt, keine Rückvergütung der NOVA. Seit dem Zulassungsdatum des zuletzt geförderten PKW müssen fünf Jahre vergangen sein.

Für die Rückerstattung werden folgende Unterlagen benötigt:

- KFZ-Rechnung, auf den Behinderten ausgestellt
- Zulassung des KFZ, auf den Behinderten ausgestellt
- Eigener Führerschein oder Führerschein des im gemeinsamen Haushalt lebenden Lenkers, falls die behinderte Person diesen nicht selbst erlangen kann, das KFZ aber überwiegend für sie verwendet wird (z. B. bei behinderten Kindern)
- Ausweis gem. § 29b STVO oder Nachweis der dauernden starken Gehbehinderung oder der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel.

Der Antrag ist beim Bundessozialamt zu stellen.

Parkausweis nach § 29b STVO

Die Behörde hat Personen, die dauernd stark gehbehindert sind (dies ist vom Amtsarzt fest zu setzen!), auf deren Ansuchen einen Ausweis darüber auszufolgen. Die Ausstellung dieses Ausweises obliegt den jeweils zuständigen Bundespolizeidirektionen bzw. Bezirkshauptmannschaften bzw. den Magistraten.

Die in § 29b STVO eingeräumten Rechte für Inhaber dieses Parkausweises sind

- Parken auf Behindertenparkplätzen
- Dauerparken in Kurzparkzonen
- Parken in Fußgängerzonen während der Zeiten der Ladetätigkeit
- Halten im Halteverbot

Auch Personen, die ein Auto nur als Mitfahrer benützen (Kinder!), dürfen diese Begünstigungen in Anspruch nehmen.

Mobilitätzuschuss

(red) Viele kennen den „Mobilitätzuschuss“ aus früheren Zeiten, da wurde er nämlich schon einmal vom Bundessozialamt ausbezahlt. Dann fiel er dem Sparstift zum Opfer. Seit 1. Juli gibt es ihn wieder. Der Mobilitätzuschuss ist ein „Zuschuss zum behinderungsbedingten Mehraufwand“, der im Zusammenhang mit der Fahrt von und zum Arbeitsplatz oder mit der Ausübung der Beschäftigung steht, und kann „begünstigten Behinderten“ auf Antrag gewährt werden. Folgende Kriterien sind dabei für den „begünstigten Behinderten“ ausschlaggebend:

- die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel muss nicht zumutbar sein,
- er muss berechtigt sein, einen Personenkraftwagen selbst zu lenken oder
- er kann wegen einer Behinderung eine eigene Lenkerberechtigung nicht erlangen und der PKW wird von einem Angehörigen gelenkt
- der Zulassungsschein lautet auf seinen Namen
- er war mindestens 3 Monate im Antragsjahr erwerbstätig.

Erforderliche Nachweise: Die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ist durch eine entsprechende Eintragung im Behindertenpass nachzuweisen.

Rechtsgrundlagen:

Der Mobilitätzuschuss ist im Ausmaß der 3-fachen Ausgleichstaxe im nachhinein für das Vorjahr zu leisten. Soweit ein Mobilitätzuschuss nicht beantragt wurde bzw. die Kosten, die nachweislich mit dem Antritt oder der Ausübung eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses verbunden sind, das Ausmaß des Mobilitätzuschusses übersteigen, können, soweit diese Kosten nicht von anderen Stellen übernommen werden, die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten über Antrag des begünstigten Behinderten oder seines Dienstgebers erstattet werden.

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds.

Info: www.bmsg.gv.at